



# Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer-  
und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundes-  
verfassungsgerichts

Berlin, 25. Juni 2015





Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17.12.2014 entschieden, dass das Erbschaftsteuergesetz in Teilen verfassungswidrig ist und dem Gesetzgeber eine Frist eingeräumt, die entsprechenden Teile zu verändern.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hält die Erbschaftsteuer für unverzichtbar. Diese Legitimation begründet sich darauf, dass das durch Vererbung oder Schenkung erworbene Vermögen die Leistungsfähigkeit erhöht. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung betont.

Aus Sicht des dbb ist eine Besteuerung nach der individuellen (erhöhten) Leistungsfähigkeit geboten, das war – wie auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat – nicht immer der Fall. Die Überprivilegierung des Betriebsvermögens ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung eindeutig festgestellt worden.

Aus Sicht des dbb wäre es aus Gerechtigkeitsgründen und aus Gründen der Steuervereinfachung bzw. der Transparenz sinnvoll gewesen, die vielfältigen Ausnahmeregelungen im Erbschaftsteuerrecht für Erbfälle in Zusammenhang mit Betriebsübergaben zu streichen.

Einhergehend mit der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage hätte dann entsprechend die Höhe der Steuersätze abgesenkt werden können, so dass kein Firmenerbe hätte befürchten müssen, dass die Existenz der Firma gefährdet ist. Würde sich die Besteuerung in Ausnahmefällen tatsächlich als existenzbedrohend darstellen, hätten Stundungsregelungen zur Anwendung kommen können.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung u.a. kritisiert, dass Gesetzesbegründung und Gesetzestext nicht ausreichend aufeinander abgestimmt seien. Nun wird niemand bestreiten wollen, dass der sog. Mittelstand in Deutschland eine wichtige Rolle spielt. Ob die in der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs etwas holzschnittartige und fast schon schwärmerische Beschreibung des Mittelstandes das Bundesverfassungsgericht eher überzeugt, sei dahingestellt.

Aus Sicht des dbb sollte entscheidend sein, ob die Vererbung von Betriebsvermögen immer noch über Gebühr besser gestellt wird, als die Vererbung von Privatvermögen.

Unternehmensvermögen, teilweise auch weiterhin vollständig, von der Besteuerung auszunehmen, ist nach Meinung des dbb nicht als gleichmäßige Besteuerung zu bezeichnen. Zudem laden Ausnahmetatbestände die Betroffenen dazu ein, „ihren Fall“ so zu gestalten bzw. gestalten zu lassen, dass möglichst wenig Steuern anfallen. Auch das ist nicht im Sinne des Ziels, eine möglichst gleichmäßige Besteuerung zu erreichen. Hier sind Nichtunternehmer häufig benachteiligt, da sie den „Gestaltungsspielraum“ nicht in Anspruch nehmen (können).



Leider zeigt der vorliegende Entwurf zudem, dass der von der Politik oft bemühte Begriff der Steuervereinfachung keinen Eingang in die geplante Neugestaltung gefunden hat.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im geltenden Erbschaftsteuergesetz insbesondere einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt, weil die Verschonung von Besteuerung im Erbfall auch dann eintrat, wenn der Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 Prozent betrug, und alle Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten unabhängig von der Lohnsummenregelung vollkommen von der Besteuerung ausgenommen wurden. Des Weiteren musste nicht nachgewiesen werden, ob der Erbe überhaupt einer Verschonung bedurfte. Ebenso wurde die Gestaltungsanfälligkeit von Verschonungsregelungen beanstandet.

Diese Punkte sind auf Geheiß des Bundesverfassungsgerichts zu verändern. Der Gesetzgeber hat sich bemüht, das möglichst „minimalinvasiv“ zu tun.

Es ist allerdings fraglich, ob die Neuregelung nicht ein weiteres Mal auf den Prüfstand kommen wird. Erst bei Erwerben von Vermögen über 20 Millionen Euro wird eine Verschonungsbedarfsprüfung eingeführt, unterhalb dieser Freigrenze verbleibt es bei der bisherigen Steuerbefreiung unter Einhaltung der sog. Behaltensfristen und der Lohnsummenregelung. Diese Freigrenze kann dazu führen, dass erhebliche Vermögenswerte, wie auch schon derzeit, ohne Bedürfnisprüfung übertragen werden, bspw. weil es mehrere Erben gibt. Hier stellt sich im Vergleich zur Vererbung von Vermögen im privaten Bereich erneut die Frage, ob dies nicht eine verfassungswidrige Besserstellung ist. Zudem benachteiligen Freigrenzen jene Erben, die knapp über der Freigrenze liegen gegenüber denjenigen, die knapp darunter fallen. Es erscheint nicht sachgerecht, dass der Erbe bei 19,9 Millionen Euro profitiert und der Erbe, der den Wert 20,1 Millionen Euro erbt, wesentlich anders behandelt wird.

In Abänderung zum Eckwertepapier ist geplant, dass sich die Freigrenze auf 40 Millionen Euro erhöht, wenn bestimmte Merkmale in den Gesellschaftsverträgen Satzungen enthalten sind. Zudem soll bei begünstigtem Vermögen in den Grenzen zwischen 20 und 110 Millionen Euro der Verschonungsabschlag um einen Prozentpunkt je 1,5 Millionen Euro abgeschmolzen werden. Ab 110 Millionen Euro solle ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 25 Prozent bzw. 40 Prozent gelten. Dies ist nach Meinung des dbb kein Beitrag zur Steuervereinfachung.

Auch soll die Lohnsummenregel nur noch bei Betrieben mit höchstens 3 Mitarbeitern wegfallen, derzeit liegt die Grenze bei 20 Mitarbeitern. Diese Herabsetzung ist zu begrüßen, da die Kritik des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen wurde. Für Betriebe mit 4 bis 10 Mitarbeitern ist jedoch wieder eine Erleichterung in Form einer flexibleren Lohnsummenregelung vorgesehen. Die Ausdehnung der Anwendung der Lohnsummenregelung wird sicher zu deutlich mehr Prüfungsfäl-



len und damit zu mehr Arbeit in den Finanzämtern führen, während andererseits wahrscheinlich nicht mit einem erhöhten Steuerkommen zu rechnen ist.

Die Herausnahme von Firmen mit weniger als 4 Mitarbeitern erscheint sachgerecht.

Zu begrüßen ist auch, dass die Anwendung der Verschonungsregel auf verschonungsbedürftiges Vermögen beschränkt wird.

Die Neudefinition des begünstigten Vermögens weg vom Verwaltungsvermögen, hin zum betriebsnotwendigen Vermögen ist ob des Auftrags nachvollziehbar. Die Umstellung der Vermögensbegriffe weg vom Verwaltungsvermögen hin zum Begriff des betriebsnotwendigen Vermögens erschwert aber nicht die Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf den Vermögenserwerb. Nach Meinung des dbb gibt es bei dieser Gestaltung auch Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Definition ist nicht eindeutig und wird Anlass für Rechtsstreitigkeiten bieten.

Schwierig dürfte es auch werden, wenn ein Unternehmen mehrere Geschäftsfelder umfasst. Was ist dann der Hauptzweck des Unternehmens und was geschieht, wenn dieser festgestellt wurde, mit dem betriebsnotwendigen Vermögen für die anderen Geschäftsfelder?

Der dbb begrüßt, dass der Gesetzgeber die Kritik des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen hat und die Frist zur Neuregelung einhalten will. Allerdings wäre es zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber auf mittlere Sicht den Mut fände, das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz grundlegend zu reformieren, zu vereinfachen und nicht minimalinvasiv den kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden. Ansonsten wird die Erbschaft- und Schenkungsteuer auch weiterhin ein sehr streitanfälliger Teil des Steuerrechts bleiben.

Zu Regelungen im Einzelnen verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Mitgliedsgewerkschaft DSTG.